

# **SENIORENBEIRATSSATZUNG der Stadt Grünberg**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am 28.03.2012 die nachfolgende

## **Seniorenbeiratssatzung der Stadt Grünberg**

beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Grünberg bildet mit Wirkung vom 01.07.2012 zur Vertretung der Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger sowie zu deren Beteiligung am kommunalen Geschehen einen Seniorenbeirat. Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Bürger der Stadt Grünberg, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 2 Organisationsform, Aufgaben**

Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch unabhängig, überkonfessionell und verbandsunabhängig tätig. Er soll ein neutrales Gremium sein, welches allein den Interessen der älteren Mitbürger/innen verpflichtet ist. Der Seniorenbeirat soll die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner vertreten und die aktive Beteiligung älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben aufzeigen und fördern.

Er berät und unterstützt die Gremien der Stadt Grünberg und wirkt im Rahmen der Rechtsvorschriften bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Bürgerinnen und Bürger mit.

Der Magistrat informiert den Seniorenbeirat rechtzeitig über anstehende Entscheidungen in der Stadt, welche die Belange der Senioren betreffen. Vor Entscheidungen, welche die Belange der Seniorinnen und Senioren betreffen, kann der Seniorenbeirat Vorschläge unterbreiten und Stellungnahmen abgeben. Ihm wird insoweit ein Vorschlags-, Anhörungs- sowie Rederecht in den ihn betreffenden Angelegenheiten eingeräumt.

Ein Interessenvertretungsrecht im juristischen Sinne steht dem Seniorenbeirat nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht zu.

### **§ 3\* Zusammensetzung und Bildung, Wahl der stimmberechtigten Mitglieder**

Der Seniorenbeirat besteht aus maximal 16 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme. Jeder Stadtteil sollte durch ein Mitglied vertreten sein, die Kernstadt mit drei Mitgliedern.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen ergeht rechtzeitig eine öffentliche Aufforderung im Wege einer Amtlichen Bekanntmachung durch die Stadt Grünberg.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden nach der Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Stadt Grünberg gewählt. Dabei obliegt das Wahlvorschlagsrecht allen Grünberger Bürgern/innen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlberechtigt und wählbar als stimmberechtigtes Mitglied des Seniorenbeirates sind ebenfalls nur Bürger/innen der Kernstadt und der Stadtteile, die das 60. Lebensjahr am Wahltage vollendet haben.

Sollten sich für einzelne Stadtteile keine Beiratsmitglieder finden, bleibt dieser Platz unbesetzt.

Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerber/in des Stadtteils oder der Kernstadt als Mitglied in den Seniorenbeirat ein. Ist dies nicht möglich, so können auch gewählte Bewerber/innen aus anderen Stadtteilen oder der Kernstadt mit dem jeweils nächsthöchsten Stimmenanteil nachrücken. Ist dies nicht möglich weil keine Nachrücker mehr vorhanden sind, so bleiben die freien Sitze für die Dauer der Wahlzeit unbesetzt.

Bei Neuwahl des Seniorenbeirates führt der bisherige Seniorenbeirat die Amtsgeschäfte bis zur Konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates weiter.

*\* zuletzt geändert am 16.2.2017, mit Wirkung vom 10.03.2017*

#### **§ 4**

#### **Wahl der beratenden Mitglieder**

Der Seniorenbeirat kann beratende Mitglieder (sachkundige Bürger/innen) wählen. Diese Mitglieder sind jedoch nicht stimmberechtigt.

#### **§ 5**

#### **Vorsitz, Stellvertretung und Schriftführung**

Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, 2 Stellvertreter/innen sowie ein Mitglied zur Schriftführung.

#### **§ 6**

#### **Einberufung und Verlauf der Sitzungen**

Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht durch Beschluss des Seniorenbeirates die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Die Berufung zur ersten Sitzung des Seniorenbeirates in einer Wahlzeit erfolgt durch den/die Bürgermeister/in.

Die weiteren Sitzungen werden durch das Vorsitzende Mitglied unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen. In eiligen Fällen ist eine Abkürzung der Ladungsfrist von 3 Tagen möglich.

Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates, des Magistrates oder der Stadtverordnetenversammlung Grünberg ist eine Sitzung einzuberufen. Dabei sind die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte anzugeben und die unter Absatz 3 genannten Ladungsfristen einzuhalten.

Den Mitgliedern des Magistrates und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ist zu jeder Sitzung eine Einladung mit Tagesordnung (einschließlich aller Anlagen) in der Regel auf elektronischem Wege zu übersenden; diese sind berechtigt, an allen Sitzungen des Seniorenbeirates beratend teilzunehmen.

Vertreter der Wohlfahrtsverbände oder andere Personen können zu den Sitzungen in beratender Funktion eingeladen werden.

\*Die von den Seniorinnen und Senioren der Stadt Grünberg gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten in Anwendung der Regelungen in § 3 der geltenden Entschädigungssatzung der Stadt Grünberg pro Sitzung des Seniorenbeirates, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung.

*\* zuletzt geändert am 16.2.2017, mit Wirkung vom 10.03.2017*

## **§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden Mitglied sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 8 Geschäftsstelle, Sachkosten**

Die Geschäftsstelle für den Seniorenbeirat wird bei dem Magistrat der Stadt Grünberg, Rabegasse 1, 35305 Grünberg, geführt.

Die laufenden Verwaltungsarbeiten werden durch die Stadtverwaltung übernommen.

Die sächlichen Kosten des Seniorenbeirates werden von der Stadt Grünberg getragen und bei einer eigenen Kostenstelle erfasst.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Grünberg, den 28.03.2012

DER MAGISTRAT DER STADT GRÜNBERG

Frank Ide  
Bürgermeister

(Siegel)

Die Seniorenbeiratssatzung der Stadt Grünberg wurde mit der Nr. 15 des 18. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg am 12. April 2012 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 8 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die 1. Änderungssatzung vom 16.02.2017 wurde mit der Nr. 10 des 166. Jahrganges der Heimat-Zeitung Grünberg am 09.03.2017 bekannt gegeben. Es wird bescheinigt, dass die Bekanntmachung gem. § 7 der Hauptsatzung ordnungsgemäß erfolgt ist.